

**Gesetzestechische Vormeinung 24.09.20**

**Gesetz  
über die Rechte und die Eingliederung von  
Menschen mit Behinderungen  
(GREMB)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **850.6**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz  
über die Rechte und die Eingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen (GREMB)

**Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

---

<sup>1)</sup> SGS [850.6](#)

eingesehen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006;  
eingesehen Artikel 8 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 18 und 20 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG);  
eingesehen das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG);  
auf Antrag des Staatsrates,  
beschliesstverordnet:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das vorliegende Dieses Gesetz bezweckt hat zum Zweck, die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des privaten und gesellschaftlichen Lebens zu verwirklichen und die Eingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu fördern.

<sup>2</sup> In Ergänzung der bestehenden völkerrechtlichen, eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen gewährleistet es Rechte von Menschen mit Behinderungen und ordnet es die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiet.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter behindertem Zu den Menschen jede Person, mit Behinderungen zählen Menschen, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen langfristige körperliche, geistige, psychische oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig, ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen, vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

<sup>2</sup> Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.

**Art. 3 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die zu ergreifenden Massnahmen betreffen namentlich die Prävention sowie die Erziehung und schulische Ausbildung, die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen.

**Art. 4 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert)

<sup>2</sup> Er wacht darüber, dass die für die Gemeinschaft im allgemeinen getroffenen Massnahmen ebenfalls der Situation der behinderten Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement, nachfolgend Departement genannt, plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationen die allgemeinen Massnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen.

<sup>6</sup> Es gewährt seine Hilfe auf dem Gebiet der Prävention sowie der Erziehung und schulischen Ausbildung und der beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen.

<sup>7</sup> Es wendet sich schliesst für die Betreuung der behinderten Menschen an die mit Behinderungen mit den spezialisierten Institutionen und subventioniert diese Leistungsaufträge ab, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Subventionen dienen. Es orientiert sich am Bedarf gemäss dem Planungsbericht.

**Art. 4a Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "La Castalie" wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen. Zweck dieser Anstalt ist es, geistig behinderten und mehrfach behinderten Kindern Menschen mit geistigen und Erwachsenenmehrfachen Behinderungen medizinische, pädagogische und erzieherische Leistungen zu gewährleisten. Die Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Sitz ist in Monthey. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:

*Aufzählung unverändert.*

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Es kann den Institutionen und Organisationen, die im Bereich der Prävention tätig sind, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. ~~Falls notwendig, unternimmt der Staatsrat die erforderlichen Aktionen.~~

**Art. 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen ~~vom 4. Juli 1962~~ vorgesehenen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der bestmöglichen Integration sinngemäss auf ~~die behinderten~~ Schüler mit Behinderungen anwendbar.

**Art. 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Um die Entwicklung und die schulische Eingliederung der ~~behinderten~~ Schüler mit Behinderungen zu fördern ~~und deren Behinderung auszugleichen~~, werden spezielle schulische, erzieherische, pädagogischtherapeutische, ~~psychotherapeutische~~ pädagogische, therapeutische, psychologische, soziale oder medizinische Massnahmen ergriffen.

<sup>2</sup> ~~Es können Primarklassen mit reduziertem Bestand geschaffen werden, um~~ Dieser Bereich wird im Gesetz über die Eingliederung behinderter Schüler zu fördern Sonderschulung geregelt (GSS).

<sup>4</sup> Die für die ~~behinderten~~ Schüler mit Behinderungen vorgesehenen Massnahmen können im Vorschulalter beginnen und sich bis zum erfüllten 20. Altersjahr erstrecken.

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 9 Abs. 1** (geändert)

Beitrag der ~~Eltern~~ Inhaber der elterlichen Sorge (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> ~~Wenn eine spezialisierte Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, entrichtet Artikel 33 des Gesetzes über die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Beitrag, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird und der finanziellen Lage der Familie Rechnung trägt~~ Sonderschulung ist anwendbar.

**Art. 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Beitrag Übernahme der öffentlichen Hand Finanzierung von Investitionen der Sonderschulen (Überschrift geändert)

~~<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt die Höhe Artikel 35 des Beitrages, den Gesetzes über die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet Sonderschulung ist anwendbar.~~

~~<sup>2</sup> Aufgehoben.~~

**Art. 11 Abs. 1** (geändert)

~~<sup>1</sup> Der Kanton hilft den behinderten Menschen mit Behinderungen, eine Beschäftigung oder eine angepasste Arbeit zu erhalten, um ihre berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zu erleichtern.~~

**Art. 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

~~<sup>1</sup> Das Departement wirkt namentlich bei der allgemeinen und intellektuellen Ausbildung, bei der beruflichen Wiedereingliederung, bei der Organisation der Fortbildung, der Umschulung und der Weiterbildung der behinderten Menschen mit Behinderungen.~~

~~<sup>2</sup> Das für die Berufsausbildung verantwortliche Departement ergreift im Einverständnis mit dem mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Departement Massnahmen zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung behinderter von Menschen mit Behinderungen sowie des Zugangs zur Berufsausbildung und zu Berufsdiplomen.~~

~~<sup>4</sup> Die Massnahmen müssen den behinderten Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen, indem ihren Fähigkeiten und, soweit als möglich, ihren Wünschen Rechnung getragen wird.~~

**Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

~~<sup>1</sup> Die Gemeinwesen, die subventionierten Institutionen und der Privatsektor bemühen sich, den behinderten Menschen mit Behinderungen Lehrstellen und Plätze zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen zu reservieren.~~

~~<sup>2</sup> Sie können, ausser dem genehmigten Kontingent, eine oder je nach der Anzahl der Ausbildungsplätze mehrere behinderte Personen mit Behinderungen ausbilden.~~

**Art. 14 Abs. 1** (geändert)

~~<sup>1</sup> Die Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen mit Behinderungen müssen im offenen und im geschützten Milieu angeboten werden.~~

**Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement fördert für ~~behinderte~~ Menschen mit Behinderungen die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Privatsektor. Es gewährt den interessierten Unternehmen ~~und Industrien~~ finanzielle Hilfe.

<sup>2</sup> Es kann ebenfalls Institutionen und Organisationen finanziell unterstützen, welche die Förderung der beruflichen Eingliederung ~~behinderter~~ von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen und die subventionierten Institutionen bieten den ~~behinderten~~ Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung an.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 17 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die in erster Linie für die Ausbildung und die Beschäftigung ~~behinderter~~ von Personen mit Behinderungen bestimmt sind, Beiträge gewährt.

**Art. 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement fördert die Bereitstellung ~~von passenden Wohnmöglichkeiten verschiedener Wohnformen~~ und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für ~~behinderte~~ Menschen mit Behinderungen.

**Art. 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Wohnungen für ~~behinderte~~ Menschen mit Behinderungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Departement fördert den Bau und die Anpassung von Wohnungen für ~~behinderte~~ Menschen mit Behinderungen.

<sup>2</sup> Es kann beim ~~Kauf, beim Bau oder beim Umbau~~ eines Wohnobjektes für die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten eine finanzielle Hilfe gewähren.

<sup>3</sup> Es kann auch, falls notwendig, einem ~~behinderten~~ Menschen mit Behinderungen eine finanzielle Hilfe an seine Mietkosten gewähren.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement kann, falls notwendig, eine finanzielle Hilfe gewähren für die Beherbergung eines behinderten—Menschen mit Behinderungen in seiner eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft anstelle einer Beherbergung in einer Einrichtung, wenn sich diese Massnahme für die Entfaltung der betreffenden Person als günstiger erweist, ohne jedoch unverhältnismässige Kosten zu verursachen.

<sup>2</sup> Es kann ebenfalls unter den oben erwähnten Bedingungen eine finanzielle Hilfe für die Betreuung von behinderten—Menschen mit Behinderungen gewähren, um den Verbleib zu Hause zu fördern.

**Art. 21 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die für die Beherbergung und die Aufnahme von behinderten—Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Es werden ebenfalls Beiträge gewährt an spezialisierte Institutionen, die sich namentlich um die Begleitung, die gesellschaftlich-kulturellen Aktivitäten und die Freizeit der behinderten—Menschen mit Behinderungen kümmern.

**Art. 22 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte—Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

<sup>2</sup> Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte—Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

<sup>3</sup> Die neuen Mehrfamilienhäuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der ~~behinderten~~-Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

<sup>5</sup> Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der ~~behinderten~~-Menschen mit Behinderungen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.

**Art. 24 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement ermutigt die Organisationen, welche die Eingliederung der ~~behinderten~~-Menschen mit Behinderungen namentlich durch Beratung, durch soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie durch die Organisation von Freizeit und Ferien fördern, und kann sie finanziell unterstützen.

**Art. 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Um, gestützt auf dieses Gesetz, einen Beitrag für den Bau oder den Betrieb zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Bedingungen erfüllen:

- f) (geändert) von den ~~behinderten~~-Menschen mit Behinderungen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag beziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt.

**Art. 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:

- a) (geändert) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und den Bestand der zu betreuenden ~~behinderten~~-Menschen mit Behinderungen rechtfertigen;

**Art. 27 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

<sup>1</sup> Der Staat ~~gewährt Beiträge für~~ kann Grundstücke und Bauten über den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau Fonds zur Finanzierung der Investitionen und die Ausstattung der Geschäftsführung von Einrichtungen staatlichen Immobilien (Fonds FIGI) erwerben und den spezialisierten Institutionen zur Verfügung stellen.



~~2 Das Gesetz über Der Staat kann Beiträge für den Kauf, den Bau, die Geschäftsführung und Vergrösserung, die Renovation, die Anpassung, den Finanzhaushalt des Kantons Umbau und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 ist anwendbar die Ausstattung von Einrichtungen gewähren, sofern ein Bedarf gemäss Planung besteht.~~

<sup>3</sup> Der Staat kann Bürgschaften und Darlehen gewähren.

<sup>4</sup> Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.

**Art. 28 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Subventionsansatz beträgt ~~45 bis 75~~ Prozent. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

**Art. 31 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten der Einrichtungen und Strukturen der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen ~~behinderten Menschen~~ Menschen mit Behinderungen, die im Wallis wohnhaft sind.

**Art. 33 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

~~Plazierung~~Platzierung ausserhalb des Kantons (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für ~~behinderte Menschen~~ mit Behinderungen gewährt, deren ~~Plazierung~~Platzierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag kann alle Kosten decken, die durch die ~~Plazierung~~Platzierung verursacht werden.

**Art. 34 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Im Bedarfsfall kann das Departement die ~~Platzierung~~ Platzierung von ~~behinderten Menschen~~ mit Behinderungen in privaten Einrichtungen bewilligen und sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

**Titel nach Art. 35** (neu)

**5a Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen**

**Art. 35a** (neu)

Adressaten

<sup>1</sup> Die im Folgenden gewährleisteten Rechtsansprüche richten sich an den Kanton, die Gemeinden, die Träger kantonaler oder kommunaler staatlicher Aufgaben und an die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen.

**Art. 35b** (neu)

Benachteiligungsverbot und angemessene Vorkehren

<sup>1</sup> Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung ohne zwingende Gründe weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a treffen angemessene Vorkehren, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

**Art. 35c** (neu)

Zugänglichkeit und Kommunikation

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a treffen die erforderlichen Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

<sup>2</sup> Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise und leisten im konkreten Fall erforderliche Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einfacher Sprache oder mündliche Erläuterungen.

**Art. 35d** (neu)

Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Öffentliche und private Interessen können die Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.

<sup>2</sup> Die bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Interessen werden durch die Verordnung geregelt.

**Art. 35e** (neu)

Rechtsansprüche

<sup>1</sup> Wer von einer Benachteiligung betroffen ist, oder eine Organisation nach Artikel 35h, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:

- a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten oder zu unterlassen;
- b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
- c) eine Benachteiligung festzustellen.

<sup>2</sup> Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen ergriffen.

**Art. 35f** (neu)

Beweiserleichterung

<sup>1</sup> In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

**Art. 35g** (neu)

Kosten

<sup>1</sup> Für die Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung werden keine Gebühren oder sonstige Kosten erhoben.

<sup>2</sup> Einer Partei, die sich im Verfahren mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.

**Titel nach Art. 35g** (geändert)

**6 Verschiedene Bestimmungen Verfahren und Organisation des Vollzugs**

**Art. 36 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement kann die erforderliche Qualifikation des Personals, welches die Betreuung der ~~behinderten~~ Menschen mit Behinderungen wahrnimmt, festlegen.

**Art. 36a** (neu)

Schwerpunkte

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.

**Art. 36b** (neu)

Massnahmenpläne

<sup>1</sup> Die Departemente erarbeiten im Rahmen der Schwerpunkte Massnahmenpläne zur Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

**Art. 36c** (neu)

Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese ist im Amt der Koordinationsstelle für Behindertenfragen integriert.

**Art. 36d** (neu)

Aufgaben der Anlaufstelle

<sup>1</sup> Als Anlaufstelle des Kantons im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen:

- a) koordiniert sie den Vollzug dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung;
- b) berät sie Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a beim Vollzug und pflegt den Austausch mit diesen sowie mit dem Bund in behindertenspezifischen Angelegenheiten;
- c) unterstützt sie die Departemente bei der Erarbeitung von Massnahmenplänen und nimmt zu ihnen zuhänden des Staatsrates Stellung;
- d) erstattet sie dem Amt zuhänden des Departementes periodisch über ihre Tätigkeit Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Anlaufstelle nimmt ihre Aufgaben in regelmässigem und engem Austausch mit Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen wahr. Sie kann, wenn nötig, Sachverständige beiziehen.

**Art. 36e** (neu)

Empfehlungen

<sup>1</sup> Die Anlaufstelle kann gegenüber den Behörden, Aufgabenträgern und Leistungsanbietern nach Artikel 35a Empfehlungen abgeben.

**Art. 36f** (neu)

Orientierung der Anlaufstelle

<sup>1</sup> Die Behörden und die Träger kantonaler oder kommunaler staatlicher Aufgaben orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

**Art. 37 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Kommission für die Menschen mit Behinderungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Es wird eine kantonale Kommission für die ~~behinderten~~ Menschen mit Behinderungen gebildet. Die interessierten Kreise, insbesondere auch Vertreter der unterschiedlichen Arten von Behinderungen, sind darin vertreten. Der Staatsrat legt die Zusammensetzung fest und bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag des Departementes.

<sup>2</sup> Diese kantonale Kommission ist ein beratendes Organ des Staatsrates in den Bereichen, welche die ~~behinderten~~ Menschen mit Behinderungen betreffen.

<sup>3</sup> ~~Sie berät das Departement namentlich in~~ Die Kommission verfolgt die Weiterentwicklung der Ausarbeitung der zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Unterlagen, in der Planung der allgemeinen für die behinderten Menschen bestimmten Massnahmen behindertenrechtlichen Gesetzgebung im Kanton sowie deren Umsetzung und in der Förderung von vorbeugenden Massnahmen, berät den Staatsrat in der Organisation und der Überwachung von Einrichtungen und Institutionen, welche behinderte Menschen aufnehmen diesen Angelegenheiten.

<sup>4</sup> Sie erstattet dem Staatsrat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

**Art. 38 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Alle Einrichtungen, die ~~behinderte~~ Menschen mit Behinderungen aufnehmen, sind der Aufsicht des Departements unterstellt und ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung.

**Art. 39 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen ~~des Departements~~ gestützt auf dieses Gesetz kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ~~vom 6. Oktober 1976 (VVRG)~~ anwendbar.

**Art. 40 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> ~~Ein Dekret~~ Eine Verordnung des ~~Grossen Rates~~ Staatsrates regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann